



**Reglement über das Parkieren von
Motorfahrzeugen und Fahrzeuganhängern
auf öffentlich zugänglichen Flächen
(Parkierungsreglement)**

der Gemeinde Brunegg

Gültig ab 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck und Geltung	3
§ 2 Öffentlich zugängliche Parkierungsflächen im Privateigentum	3
§ 3 Begriffsdefinitionen	3
§ 4 Bewirtschaftungsarten	4
§ 5 Standortgebundenes Parkieren	4
§ 6 Gesellschaftswagen, Lastwagen und Anhänger und dergleichen.....	4
§ 7 Regime mit Parkuhr geht Parkraumzone vor	5
II. Parkieren in Parkraumzonen	5
§ 8 Parkraumzonen	5
§ 9 Parkieren in Parkraumzonen	5
§ 10 Parkierungsbewilligungen	5
§ 11 Anzahl der Bewilligungen.....	6
III. Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren	6
§ 12 Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren	6
IV. Gebühren	6
§ 13 Gebühren und Bearbeitungskosten	6
§ 14 Festlegung der Gebühren	7
§ 15 Verwendung des Gebührenertrags	7
§ 16 Parkraumfonds, Verwendung der Mittel, Verfügung über den Fonds	7
IV. Schlussbestimmungen	8
§ 17 Sonderregelungen	8
§ 18 Strafbestimmung.....	8
§ 19 Einsprachen.....	8
§ 20 Missbrauch und Vollstreckung	8
§ 21 Inkrafttreten.....	8

Ingress

Gestützt auf:

Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, (SVG; jeweils aktueller Stand, SR 741.01);

§§ 102 bis 104 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (BauG; jeweils aktueller Stand, SAR 713.100);

§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (jeweils aktueller Stand; SAR 171.000);

§ 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brunegg, vom 01. Januar 2018

erlassen die Stimmberechtigten mit Urnenabstimmung vom 29. November 2020 das

Parkierungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltung

¹ Dieses Reglement regelt für das gesamte Gemeindegebiet das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern (nachfolgend: Fahrzeuge) auf öffentlichem Grund. Es regelt insbesondere das im Anhang aufgeführte "Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen", allenfalls das "Parkieren in Parkraumzonen" sowie das "Parkieren mit Parkuhren" und legt die Gebühren dafür fest.

² Soweit dieses Reglement die Zulässigkeit des Parkierens vorsieht, gehen übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen vor.

§ 2 Öffentlich zugängliche Parkierungsflächen im Privateigentum

¹ Der Gemeinderat kann mit der Eigentümerschaft von Privatparkierungsflächen eine Vereinbarung abschliessen, in welcher der Gemeinde das Recht für die öffentlich-rechtliche Nutzung als Parkierungsfläche übertragen wird.

² In dieser Vereinbarung kann zusätzlich die Bewirtschaftung der Parkierungsflächen geregelt werden.

§ 3 Begriffsdefinitionen

¹ Als Parkieren gilt auch das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen. Nicht als Parkieren gelten lediglich das Aus- und Einsteigenlassen von Personen und der Güterumschlag. Güterumschlag ist das Aus- und Einladen von Gegenständen, die wegen ihres Gewichts oder Umfangs nicht von Hand weg- oder herangebracht werden können. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Anhaltverbote und die Gebote der Verkehrssicherheit.

² Als Dauerparkieren wird das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund über die signalisierte, gebührenfreie Zeit hinaus, bezeichnet.

³ Als öffentlicher Grund in diesem Reglement gelten die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Parkierungsflächen, Strassen, Plätze usw. sowie die Parkierungsflächen im privaten Eigentum, welche gemäss den § 2 mittels Vereinbarung mit dem Gemeinderat der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Als Parkuhr werden alle Installationen bzw. Massnahmen zur Bezahlung von Parkraumfläche für eine bestimmte Zeiteinheit verstanden.

§ 4 *Bewirtschaftungsarten*

¹ Das Dauerparkieren und standortgebundene Parkieren auf öffentlichem Grund wird, an den im Anhang aufgeführten Örtlichkeiten, der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

² Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden, namentlich durch zeitliche Beschränkung der Parkzeit, Ausstellung von Bewilligungen etc.

§ 5 *Standortgebundenes Parkieren*

¹ Als standortgebundenes Parkieren gilt das Abstellen von Fahrzeugen durch Bau- oder Serviceunternehmen, die auf eine Parkfläche unmittelbar beim betriebsfremden Arbeitsort angewiesen sind (insbesondere Werkstatt- und Materialfahrzeuge).

² Die Parkbewilligung für standortgebundenes Parkieren gemäss § 10 Abs. 3 lit. berechtigen zum Kurz- und Dauerparkieren auf öffentlichem Grund, vorbehalten bleiben die Gebote der Verkehrssicherheit und in jedem Fall die zusätzliche, behördlich bewilligte oder angeordnete Absperrung von öffentlichem Grund.

§ 6 *Gesellschaftswagen, Lastwagen und Anhänger und dergleichen*

Beim Dauerparkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnanhängern, Anhängern und dergleichen kann die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter sowie die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker verpflichtet werden, mit der entsprechenden Parkbewilligung bestimmte Plätze zu benützen oder das Dauerparkieren solcher Fahrzeuge auf bestimmten Parkplätzen oder Parkraumzonen zu unterlassen.

§ 7 *Regime mit Parkuhr geht Parkraumzone vor*

Das "Parkieren mit Parkuhren" (Ziff. III) geht für die erfassten Parkflächen dem Regime "Parkieren in Parkraumzonen" (Ziff. II) während der an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen vor. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Parkierungsbewilligung.

II. Parkieren in Parkraumzonen

§ 8 *Parkraumzonen*

¹ Das Gemeindegebiet kann in Parkraumzonen eingeteilt werden. Diese sind im Anhang aufzuführen.

² Der Gemeinderat kann die Grenzen der Parkraumzonen massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Änderungen des Nutzungsplanung begründet ist.

§ 9 *Parkieren in Parkraumzonen*

¹ In den als "Blaue Zone" bezeichneten Gebieten ist mit Anbringen der Parkscheibe das Parkieren gemäss dem eidgenössischen Strassenverkehrsrecht erlaubt.

² Das Parkieren auf dem übrigen öffentlichen Grund mit zusätzlicher Beschränkung der Parkzeit ist gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts bis zur signalisierten Höchstzeit erlaubt. Wo verlangt, ist die Parkscheibe ordnungsgemäss zu stellen und sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

³ Der Gemeinderat regelt in einer Vollzugsverordnung (Anhang) die Anforderungen für das Parkieren in Parkraumzonen. Namentlich legt er die Beschränkungszeiten des Parkregimes, Maximalparkdauern, Gebührenpflicht sowie allfällige Berechtigten fest.

§ 10 *Parkierungsbewilligungen*

¹ Parkierungsberechtigte erhalten gegen Entrichtung einer Gebühr eine Parkierungsbewilligung für das Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen oder allenfalls innerhalb von Parkraumzonen. Die Berechtigung ergibt sich aus Abs. 4.

² Die Parkierungsbewilligung kann neben dem Kontrollschild als Kontrollmittel dienen. Der Gemeinderat regelt in der Vollzugsverordnung (Anhang), wie die Kontrolle der Parkierungsbewilligung gewährleistet wird.

³ Die Parkierungsbewilligung der Gemeinde kann analog oder digital ausgestellt werden und berechtigt zum Parkieren auf den im Anhang aufgeführten Parkplätzen und Parkraumzonen.

⁴ Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf ein freies oder bestimmtes Parkfeld innerhalb der Zone.

§ 11 Anzahl der Bewilligungen

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohnende haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

III. Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren

§ 12 Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren

¹ Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen, namentlich maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie Gebühren, gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Parkierungsbewilligung (i.S.v. § 10).

² Ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt, müssen die Fahrzeuge spätestens bei Ablauf der erlaubten Parkzeit wieder in den Verkehr eingefügt werden, ausser wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist. Ein blosses Verschieben des Fahrzeugs auf ein anderes, in der Nähe liegendes Parkfeld, ist unzulässig.

IV. Gebühren

§ 13 Gebühren und Bearbeitungskosten

¹ Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer nach diesem Reglement haben die Gebühren gemäss § 14 dieses Reglements und gültiger Tarifordnung der Vollzugsverordnung (Anhang) im Voraus zu entrichten. Bei Nichtinanspruchnahme der Bewilligung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

² Ausnahmen von der vorgängigen Entrichtung der Gebühr kann der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung vorsehen, insbesondere für Parkierungsflächen mit Schrankenanlagen.

§ 14 *Festlegung der Gebühren*

¹ Für das Dauerparkieren, standortgebundenes Parkieren sowie das Parkieren mit Parkuhr werden Gebühren erhoben. Diese legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung (Anhang) fest.

² Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkieranlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden.

³ Für die Tarife gilt ein Rahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 5.00 pro Stunde.

⁴ Die Gebühren müssen in der Regel im Voraus entrichtet werden. Nach Eingang der Zahlung wird die Parkierungsbewilligung ausgestellt. Bei Nichtinanspruchnahme der Bewilligung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

⁵ In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, namentlich für die Parkierung während Veranstaltungen im öffentlichen Interesse (bspw. Feuerwehrrübungen etc.).

§ 15 *Verwendung des Gebührenertrags*

Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkieranlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

§ 16 *Parkraumfonds, Verwendung der Mittel, Verfügung über den Fonds*

¹ Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds zuzuweisen.

² Der Parkraumfonds darf verwendet werden

- a) für die Finanzierung der Erstellung, der Erneuerung, des Unterhalts oder der Beschaffung von Parkieranlagen (Direktinvestitionen, die nicht unter die Zins- und Amortisationspflicht gemäss § 15 fallen);
- b) für die Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse gemäss § 15.

³ Ist der Bedarf an öffentlichen Parkierungsflächen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden.

⁴ Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Sonderregelungen

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, (z.B bei Schneeräumung, Veranstaltungen etc.) sind zu beachten.

§ 18 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und darauf stützende Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Gemeindegesetz- und Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

§ 19 Einsprachen

¹ Einsprachen gegen Verfügungen aufgrund dieses Reglements sind an den Gemeinderat zu richten und müssen einen Antrag und Begründung enthalten.

² Der Einspracheentscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen Instanz angefochten werden.

§ 20 Missbrauch und Vollstreckung

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin bzw. des Halters entfernt oder blockiert werden.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Mit Urnenabstimmung vom 29. November 2020 beschlossen.

GEMEINDERAT BRUNEGG

Ruth Imholz Strinati, Gemeindepräsidentin



Susanne Rölli, Gemeindeschreiberin



Anhang Parkierungsreglement der Gemeinde Brunegg

Tarifordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

1. Pauschalgebühren für das Dauerparkieren (§ 14 des Parkierungsreglement):

Leichte Motorwagen	pro Monat Fr. 60.00
Anhänger von leichten Motorwagen	pro Monat Fr. 60.00
Schwere Motorfahrzeuge	pro Monat Fr. 80.00
Anhänger von schweren Motorfahrzeugen	pro Monat Fr. 80.00
Motorräder	pro Monat Fr. 60.00

2. Parkierungsanlagen:

Parkplatz	Bewirt- schaftung	Zeitliche Begrenzung	Parkkarte Woche	Parkkarte Monat	Parkkarte Jahr
Dorfplatz	Parkieren mit Parkscheibe	Max. 4 Std.	Fr. 15.00	Fr. 60.00	
Schulhaus	Parkieren mit Parkscheibe	Max. 4 Std.	Fr. 15.00	Fr. 60.00	
Kindergarten	Parkieren mit Parkscheibe	Max. 4 Std.	Fr. 15.00	Fr. 60.00	
Kirchstrasse	Parkieren mit Parkscheibe	Max. 4 Std.	Fr. 15.00	Fr. 60.00	
Friedhof	Parkieren mit Parkscheibe	Max. 4 Std.	Fr. 15.00	Fr. 60.00	

3. Parkraumzonen:

Zurzeit keine Parkraum-Zonen in der Gemeinde festgelegt.

4. Tarifordnung Parkuhren (§§ 12 und 14 des Parkierungsreglement).

Zurzeit keine Bewirtschaftung von Parkflächen in der Gemeinde Brunegg mit Parkuhren.

5. Der Gemeinderat Brunegg kann bei Veranstaltungen und Anlässen Plätze sperren (§ 17 des Parkierungsreglements)

6. Der Gemeinderat Brunegg ist befugt, einzelne Parkplätze zu reservieren und bestimmten Gruppierungen zuzuteilen. (z.B. im Verkehr mit dem Dorfladen, Lehrer, ect.)

7. Mieter von Parkplätzen haben keinen Anspruch auf einen fest zugewiesenen und reservierten Parkplatz (§ 10 Abs. 4 des Parkierungsreglements)

GEMEINDERAT BRUNEGG

Ruth Imholz Strinati, Gemeindepräsidentin



Susanne Rölli, Gemeindeschreiberin

